



Eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartements EJPD
Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
3003 Bern

Per E-Mail an:
copiur@bj.admin.ch

Bern, 29. Mai 2017

Bundesgesetz über anerkannte elektronische Identifizierungseinheiten (E-ID-Gesetz) Stellungnahme des SGV

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

I. Grundsätzliches

Auf der einen Seite unterstützt der SGV Ablaufoptimierungen und medienbruchfreie Prozesse, welche durchaus dank einer E-ID ermöglicht würden. Auf der anderen Seite, zieht der SGV nach wie vor eine staatliche E-ID dem nun vorgesehenen Modell vor.

Den digitalen Identitätsausweis in die Hände der Privatwirtschaft zu delegieren, kann nicht zielfördernd sein und wird voraussichtlich auch weiterhin in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz stossen, **weshalb wir hier auf die Relevanz hinweisen, dass ein zukünftiger privater IdP über einen sehr umfassenden Datenbestand einer Person verfügen wird.** Es handelt sich dabei um mehr - respektive je nach Quellregister - um andere zusätzliche Daten, als sie heute in den einzelnen Registern zur Verfügung stehen.

Da das E-ID-Verfahren insbesondere für den Laien technisch komplex ist, muss die Bevölkerung transparent über ihre Rechte informiert werden und sich darauf verlassen können, dass der Staat, wie dies im Gesetzestext und dem erläuternden Bericht auch zum Ausdruck kommt, ausreichend um die Sicherheit besorgt ist und Daten nicht missbräuchlich verwendet werden. Ebenfalls muss der E-ID-Inhaber Klarheit darüber haben, was mit seinen Daten genau passiert bzw. welche Daten weitergegeben werden. Ein E-ID Inhaber muss unbedingt die Möglichkeit haben, Einfluss auf die Datenbekanntgabe respektive auf die Einschränkung der Datenbekanntgabe zu nehmen.

Da es sich nicht um eine staatliche E-ID handelt, muss zwingend gewährleistet sein, dass die Bevölkerung eine Wahlfreiheit hat und der Antrag für eine E-ID an keine Bedingungen geknüpft werden kann, die dem Interesse der Bevölkerung im Wesentlichen entgegensteht. Das heisst, dass weder ein E-ID-Anbieter eine Monopol-Stellung erhält, noch, dass Absprachen zwischen E-ID-Anbietern stattfinden.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Ausstellungsprozess

Abs. 1

Laut Erläuterungen wird eine E-ID in der Regel nach Vorsprache bei einem IdP ausgestellt. Die Registrierung beinhaltet je nach Sicherheitsniveau auch eine Identifizierung mittels elektronischer Medien. Aus Sicht des SGV ist in jedem Fall eine persönliche Vorsprache für die Beantragung einer E-ID zwingend. Mit den heutigen Mitteln erachten wir eine reine virtuelle Identifikation als relativ leicht manipulierbar für Personen mit dem nötigen technischen Wissen.

Ergänzung im Gesetz:

¹ Wer eine E-ID will, beantragt deren Ausstellung bei einem IdP. **Eine persönliche Vorsprache zur Identitätsüberprüfung ist unabdingbar.**

Abs. 3

Für den SGV ist in diesem Punkt unklar, ob der zukünftige Inhaber einer E-ID auch die durch die Identitätsstelle übermittelnden Daten an den IdP oder durch den IdP abzurufende Daten einschränken kann. Gemäss Wortlaut von Art. 6 verstehen wir, dass die Personenidentifizierungsdaten nach Art. 7 Abs. 1 und 2 abschliessend übermittelt werden, wenn eine E-ID bei einem IdP beantragt wird.

Aus Sicht des SGV muss zwingend gewährleistet sein, dass diese Merkmale je nach Anforderungsniveau der gewünschten E-ID durch den Inhaber ebenfalls eingeschränkt werden können. Es ist durchaus denkbar, dass ein zukünftiger Inhaber ausschliesslich eine E-ID mit tiefem Sicherheitsniveau verwendet und deshalb nur die Grunddaten: Name, Vorname, Geburtsdatum auf seiner E-ID benötigt. **Aus diesem Grund stellt sich hier die Frage, wofür der IdP in einem solchen Fall den gesamten Datenumfang von Art. 7 Abs. 2 benötigt?**

Art. 7 Personenidentifizierungsdaten

Abs. 1 und 2

Der SGV unterstützt, wie im erläuternden Bericht beschrieben, die Einschränkung von Personenidentifizierungsdaten durch den Inhaber bei einer konkreten Anwendung einer E-ID, die vom IdP an eine Betreiberin von E-ID verwendeten Diensten übermittelt werden.

Abs.4

Inwiefern kann ein E-ID-Inhaber bezüglich diesen zusätzlichen vom IdP hinzuzufügenden Daten Einfluss nehmen? **Es muss auch hier unbedingt gewährleistet sein, dass ein E-ID-Inhaber diese einschränken kann bzw. seine Einwilligung erteilen muss.** Geht es hier doch immerhin um die durch den IdP – zwar nicht mit dem Staat verifizierten - zusätzlich zugewiesenen Daten, wie z.B. E-Mail-Adresse, Mobile-Telefon, Adresse etc.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass es Personen gibt, welche in den amtlichen Registern die Auskunft über Daten gegenüber Privaten haben sperren lassen. Äusserst heikel erachtet der SGV es deshalb, wenn Daten, wie die Adresse, Mobile-Nr. oder E-Mail-Adresse ohne Einwilligung der Person oder sogar in Unkenntnis des Inhabers hinzugefügt werden und diese Daten privaten Dritten bekannt gegeben würden. Oft sind Personen, die eine Adress- und Datensperre z.B. in den Einwohnerregistern beantragt haben an Leib und Leben bedroht.

Art. 8 Aktualisierung der Personenidentifizierungsdaten

Es muss auch hier sichergestellt sein, dass ein zertifizierter IdP Anbieter bei der Identitätsstelle lediglich diejenigen Daten von Personen abrufen bzw. aktualisieren kann, welche für das Sicherheitsniveau der E-ID benötigt werden und für welche der E-ID-Inhaber sein Einverständnis gegeben hat (vgl. Einwand zu Art. 6 Abs. 3).

Art. 10 Datenbearbeitung und Datenweitergabe

Weshalb unterliegen die Daten nach Art. 7 Abs. 1 und 4 in diesem Zusammenhang nicht auch dem Handelsverbot? Nach Art. 7 Abs. 4 könnten hier eine Varietät an Daten hinzugefügt werden, die mit Name, Vorname und Geburtsdatum verknüpft werden.

Der Wortlaut im Bericht zu Art. 10 Absatz 3, Seite 27/28 ist in diesem Zusammenhang nicht präzise formuliert bzw. ist verwirrend. **Welche Daten dürfen nun gegen Entgelt weitergegeben werden und welche nicht?**

Der E-ID Inhaber muss sich auf jeden Fall bewusst sein, welche Daten an Dritte weitergegeben werden und welche nicht.

Der SGV beantragt den Wortlaut des Gesetzes folgendermassen abzuändern:

Art. 10 Abs. 3

Weder (.....) von E-ID-verwendenden Diensten dürfen die Personenidentifizierungsdaten gemäss Artikel 7 Abs. 2 oder die darauf basierenden Nutzungsprofile weitergeben. **Für die Bekanntgabe der Daten nach Art. 7 Abs. 1 und 4 an Dritte ist das Einverständnis des E-ID Inhabers einzuholen.**

Gemäss Seite 10 und 12 (Grafik) des Konzeptes aus dem Jahre 2016 garantiert, wenn immer möglich, der Staat für sichere und verlässliche Attributsquellen.

In diesem Zusammenhang schliesslich möchte der SGV auf folgende Gegebenheiten aufmerksam machen: Es ist in der Praxis durchaus möglich, dass sich ein Datenfeld bzw. ein Attribut im Nachhinein als falsch erweist, wenn z.B. eine Person ihre Meldepflicht über eine Änderung eines Attributes gegenüber der Quelldatenbank nicht erfüllt hat oder sich das Datum infolge eines in der Vergangenheit liegenden Ereignisses rückwirkend verändert.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Hannes Germann
Ständerat

Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern